

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 3 - Planung und Bauen 61-210-52 M-St	12.04.2012	2012-035

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt öffentlich	18.04.2012			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	09.05.2012			
Gemeinderat öffentlich	10.05.2012			

Betreff:

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Östliche Erweiterung Gewerbepark Marx) -
Feststellungsbeschluss**

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die 52. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 von Marx „Östliche Erweiterung Gewerbepark Marx“ (vgl. Drs. Nr. 2012-036) durchgeführt. Vom 13.03. bis zum 12.04.2012 wurde die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung öffentlich ausgelegt. Einwendungen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Mit E-Mail vom 12.03.2012 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Planungen informiert und um Stellungnahme bis zum 12.04.2012 gebeten. Zu den Stellungnahmen und Anregungen wurde ein Abwägungsvorschlag erstellt, der als Anlage beigefügt ist.

Den Fraktionen und dem Ortsvorsteher wurde zu Beginn der Auslegungsfrist eine Ausfertigung des Entwurfs samt Begründung zugeleitet. Zudem sind die kompletten Unterlagen im Internet unter www.friedeburg.de ➔ Bauen & Wohnen ➔ Bauleitplanung abrufbar.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Den Beschlussvorschlägen zu den in den Beteiligungsverfahren nach den § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Östliche Erweiterung Gewerbepark Marx) wird zugestimmt.

2. Unter Berücksichtigung der Ziffer 1 beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg gemäß § 10 BauGB die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Östliche Erweiterung Gewerbepark Marx) nebst Begründung und Umweltbericht und beschließt weiterhin, die Genehmigung nach § 6 BauGB einzuholen.

Emmelmann

Anlagen:

Abwägungsvorschlag